

Aspekte der Digitalisierung in sozialen Organisationen. Der neue IT-Report kostet 72,- Euro. E-Mail christine.vetter@ku.de

Neuer Unternehmensnamen

Die Rheinische Gesellschaft für Innere Mission und Hilfswerk

GmbH hat ihren Namen in Rheinische Gesellschaft für Diakonie gGmbH geändert. Die Begriffe »Innere Mission und Hilfswerk« seien heute vielen Menschen nicht mehr geläufig, so die Begründung. Das diakonische Unternehmen wurde 1954 gegründet und betreibt in

Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz in den Bereichen Altenhilfe, Jugendhilfe, Sozialpsychiatrie und Aus- und Weiterbildung insgesamt 27 Einrichtungen mit rund 2.500 Mitarbeitenden.

www.rg-diakonie.de



Die gemeinnützige Unternehmersgesellschaft jetzt erkennbar

Bekannt ist die Rechtsform der Unternehmersgesellschaft (UG) als Sonderform der GmbH schon länger. Viele Einzelpersonen nutzen die Rechtsform als schnellen und unkomplizierten Start in das Unternehmertum.

Auch im sozialen oder kulturellen Bereich nimmt die Verbreitung als »gemeinnützige UG« zu. Allerdings waren einige Registergerichte bisher der Meinung, dass Unternehmen den Rechtsformzusatz nicht tragen dürften; zu verunsichernd für den Rechtsverkehr sei dieser Zusatz. Der Bundesgerichtshof hat nun in einer neuen Entscheidung klargestellt, dass »gUG (haftungsbeschränkt)« als Rechtsformzusatz eingetragen werden darf.

Die Registergerichte, aber auch die juristische Literatur waren sich bisher nicht einig. Während viele gemeinnützige Unternehmersgesellschaften den Rechtsformzusatz »gUG (haftungsbeschränkt)« bereits verwendeten, erlaubten einige Registergerichte bisher nicht die Eintragung einer Unternehmersgesellschaft mit der Abkürzung »g« für gemeinnützig ins Handelsregister.

Das Problem: Im Gegensatz zur gemeinnützigen GmbH (gGmbH) gibt es in § 5a GmbHG für die UG keine ausdrückliche Regelung für den Zusatz der Gemeinnützigkeit. So sei die Vorschrift des § 4 S. 2 GmbHG, der die Regelung

des Rechtsformzusatzes für die gGmbH enthält, nicht entsprechend auf die Unternehmersgesellschaft (§ 5a GmbHG) anwendbar. Andere Rechtsformzusätze als die ausdrücklich zugelassenen seien ausgeschlossen. Der Wortlaut des § 5a GmbHG lasse nämlich nur die Abkürzung »UG (haftungsbeschränkt)« zu.

Der Bundesgerichtshof ist dieser Ansicht richtigerweise nicht gefolgt (Az.: II ZB 13/19, S. 5). Die Ansicht, dass eine gemeinnützige Unternehmersgesellschaft nicht den Zusatz »gUG« tragen dürfe, fußt insbesondere auf der Annahme, dass die Verwendung des Zusatzes bei der noch vermeintlich jungen Rechtsform der Unternehmersgesellschaft zur Verunsicherung des Rechtsverkehrs beitragen könne. Dem kann jedoch nicht gefolgt werden. Die Unternehmersgesellschaft wurde bereits 2008 durch das Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen geschaffen. Ziel war es, die Regulierung zu erleichtern und eine schnellere Gründung einer GmbH, zunächst mit nur einem Euro als Stammkapital, zu ermöglichen. Daher kann man nicht mehr von einer »jungen« Rechtsform sprechen. Ferner haben sich auch die Zusätze »gGmbH« und »gAG« mittlerweile im Rechtsverkehr etabliert.

Die Entscheidung ist auch aus systematischer Sicht begrüßenswert, stellt doch die Abkürzung »g« vor der GmbH keinen eigenen Rechtsformzusatz dar. Er soll nur anzeigen, dass die GmbH steuerbegünstigte Zwecke verfolgt, und stellt somit eine Variante der GmbH dar. Die für den Rechtsverkehr wesentlichen Regelungen, also die Haftung und die sukzessive Aufbringung

des Stammkapitals, gelten weiterhin. Wenn die Anzeige der Gemeinnützigkeit also keine weitergehende rechtliche Wirkung mitbringt und den Rechtsverkehr nicht irreführt, gibt es keinen vernünftigen Grund, den § 4 S. 2 GmbHG nicht auch auf die Unternehmersgesellschaft anzuwenden.

Zudem ergibt sich aus der Entstehungsgeschichte, dass es sich bei der fehlenden Verweisung auf § 4 S. 2 GmbHG vermutlich um ein Redaktionsversehen handelt. Wie dargelegt, wurde § 5a GmbHG bereits 2008 eingeführt, § 4 S. 2 GmbHG aber erst im Jahr 2013 durch das Ehrenamtsstärkungsgesetz. Trotz der bereits bestehenden Diskussion im Schrifttum ist die Anwendung des § 4 S. 2 GmbHG auf die Unternehmersgesellschaft in der Gesetzesbegründung nicht erwähnt. Von einer bewussten Außerachtlassung des Gesetzgebers, wie teilweise angenommen, lässt sich also nicht sprechen.

Das Urteil hat insofern klarstellende Wirkung, als nun der Rechtsformzusatz »gUG (haftungsbeschränkt)« in jedes Handelsregister eingetragen werden kann. Dies war bisher nicht überall der Fall. Aus steuerlicher Sicht ändert sich dadurch nichts. Nach wie vor muss die gUG tatsächlich als gemeinnützig anerkannt werden, die Voraussetzungen der §§ 51-68 AO müssen also erfüllt sein.

Dietmar Weidlich und Claudius Müller-Rensmann

Die Autoren sind als Rechtsanwältin bei der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Curacon GmbH in Münster tätig, die auf Unternehmen aus der Gesundheits- und Sozialwirtschaft, dem öffentlichen Sektor und der Kirche spezialisiert ist.

www.curacon.de

In einem Satz

Bundesteilhabegesetz – Die Umsetzungsbegleitung des Deutschen Vereins hat eine neue Übersicht zum Stand der Landesgesetze zum Bundesteilhabegesetz vorgelegt. – <https://umsetzungsbegleitung-bthg.de/gesetz/umsetzung-laender>

Zivilgesellschaft – Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freiwilligenagenturen e. V. hat angesichts der Coronapandemie in einem Strategiepapier ein »milliardenschweres strategisches Investitionsprogramm« für die Zivilgesellschaft gefordert. – www.bagfa.de

Masken – Die Firma BASF hat im Rahmen der Hilfsaktion »Helping Hands« 100 Millionen Mund-Nasen-Schutzmasken gespendet, von denen ein Großteil kostenlos an Dienste und Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege verteilt wurden. – www.basf.com

Steuervermeidung – Auch staatliche Unternehmen versuchen, Steuerzahlungen zu vermeiden, wie eine neue Studie der Wirtschaftsuniversität Wien über deutsche Unternehmen der öffentlichen Hand zeigt. – www.wu.ac.at

Gemeinnützigkeit – Die Beschränkung der Tätigkeit auf ein kleines Gebiet ist grundsätzlich unschädlich für die Gemeinnützigkeit, entschied das Hessische Finanzgericht Kassel im Fall einer gGmbH, welche die gemeindepsychiatrische Versorgung einer Region als Satzungszweck hat. – <https://justizministerium.hessen.de>

Behindertenhilfe – »Am liebsten Astronautin«: In einem illustrierten Kurzfilm erläutert die Organisation »Leben mit Behinderung Hamburg« anhand einer fiktiven Hauptperson das Instrument der Persönlichen Zukunftsplanung. – www.youtube.com/watch?v=dU2X-s8CJXE&t=153s%2%A0